

## Amtliche Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3  
"Unterthingau West - südlich der Kemptener Straße" des Marktes Markt Unterthingau

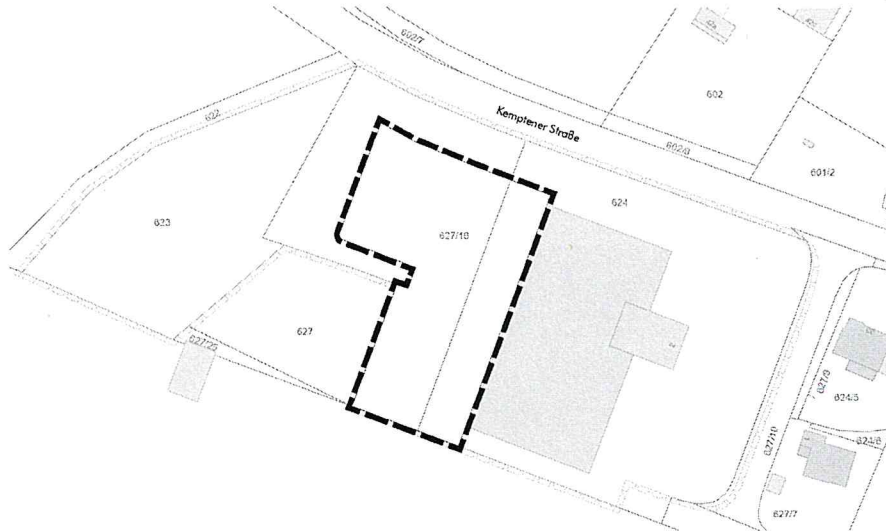


Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches

Die Gemeinde Markt Unterthingau hat mit Beschluss vom 27.04.2020 den Bebauungsplan für das Gebiet am westlichen Ortsausgang, südlich der Kemptener Straße mit den Fl. Nrn. 624 und 627/16, Gemarkung Unterthingau, als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 "Unterthingau West - südlich der Kemptener Straße", 2. Änderung in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan i.d.F. vom 27.04.2020, erstellt durch abtplan – büro für kommunale entwicklung, Kaufbeuren, mit der Begründung beim Markt Unterthingau, (Marktplatz 9, 87647 Unterthingau) während der üblichen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Markt Unterthingau, den 28. April 2020 ..... (Siegel)

  
Dolp, Erster Bürgermeister



An die Amtstafel geheftet am: 28.04.2020

abgenommen am: 16.06.2020